

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KUHN-Baumaschinen GmbH für den Ankauf von gebrauchten Baumaschinen, -geräten und Zubehör

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen der KUHN-Baumaschinen GmbH (nachfolgend auch "KUHN" genannt) gelten für den Ankauf von gebrauchten Baumaschinen, -geräten und Zubehör (nachfolgend auch "Produkt(e)" genannt) durch KUHN ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufs- oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennt KUHN nicht an, ihnen wird hiermit widersprochen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn KUHN in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von KUHN abweichender Bedingungen des Verkäufers (nachfolgend "Verkäufer") dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Die Einkaufsbedingungen von KUHN gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Ankäufe von Produkten durch KUHN mit demselben Verkäufer, ohne dass die KUHN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen von KUHN mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von KUHN maßgebend.
3. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer KUHN gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss und Beschaffenheit der Produkte

1. Liegt ein Angebot des Verkäufers und/oder von KUHN im Sinne von § 145 BGB vor, so kann die jeweils andere Partei das Angebot innerhalb von zwei Wochen seit Zugang annehmen. Schweigen auf ein Angebot gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Jedes Abweichen der Annahmeerklärung vom Angebot stellt einen Widerspruch dar. Auftragsbestätigungen haben nur die deklaratorische Aussage, das Vertragsangebot erhalten zu haben.
3. Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (Spezifikationen, Betriebszeiten, Serviceunterlagen, Prüfprotokolle, sonstige Verkäuferangaben etc.) entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in den Vertragsunterlagen – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Des Weiteren gehört zur vereinbarten Beschaffenheit, dass die Produkte regelkonform sind, d.h. sämtliche, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das betreffende Produkt geltende, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfüllen sowie frei von Rechten Dritter sind.
4. Soweit nicht abweichend vereinbart, umfasst der Lieferumfang für die Produkte auch das Zubehör (z.B. Arbeitswerkzeuge, Schlüssel) sowie Betriebsanleitungen, Wartungs- / Serviceunterlagen sowie TÜV-Bescheinigungen, jeweils im Original.

§ 3 Rücktrittsrecht

- KUHN steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag (nachfolgend "Ankaufvertrag" genannt) zu, wenn ein intendierter Verkauf eines neuen oder gebrauchten Produktes durch KUHN an den Vertragspartner (nachfolgend "intendierter Verkauf" genannt), scheitert. Ein intendierter Verkauf liegt vor, wenn
- a) KUHN der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Ankaufvertrages ein (ggf. freibleibendes) Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages (nachfolgend "Verkaufsangebot" genannt) unterbreitet hat und
 - b) das Verkaufsangebot nicht mehr als drei Monate vor Abschluss des Ankaufvertrages dem Vertragspartner zugegangen ist und
 - c) die andere Vertragspartei das Verkaufsangebot nicht bis zum Abschluss des Ankaufvertrages ausdrücklich schriftlich abgelehnt hat (Schweigen oder Zeitablauf genügen nicht).

Ein Scheitern des intendierten Verkaufs liegt vor, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Ankaufvertrages, ein bindender Kaufvertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde oder ein bereits geschlossener Kaufvertrag innerhalb der vorgenannten Frist wieder erloschen ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, bei Scheitern des intendierten Verkaufs aufgrund von Umständen, die in der alleinigen Risikosphäre von KUHN liegen (z.B. Mängelhaftung). Das Recht zum Rücktritt ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen schriftlich auszuüben.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt Nachforderungen jeglicher Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der vereinbarte Preis Lieferung (DDP gemäß Incoterms 2010) an KUHN oder an den von der KUHN benannten Ort ein. Auch Bearbeitungsgebühren sowie Zölle sind in den vereinbarten Preisen enthalten.
2. Die Rechnung des Verkäufers hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und ist KUHN in prüffähiger Form unter Angabe der Bestell- bzw. Vertragsnummer von KUHN vorzulegen. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung vorstehender Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zahlungen hält KUHN zurück, bis zur Übersendung einer den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Rechnung, wobei KUHN solange nicht in Verzug gerät. Zahlungsziele beginnen frühestens mit dem Tag des Eingangs der Rechnung.
3. KUHN bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Vergütung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, gerechnet nach Liefereingang und Erhalt einer prüffähigen Rechnung, oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
4. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag seitens KUHN vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der kontoführenden Bank von KUHN eingeht. Im Fall eines Zahlungsverzugs von KUHN beträgt der Verzugszinssatz jährlich 5 (fünf) Prozentpunkte über Basiszinssatz. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs von KUHN gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KUHN in gesetzlichem Umfang zu. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von KUHN, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtmäßig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
6. Zahlungen erfolgen jeweils vorbehaltlich des Ergebnisses der Produktprüfung bei KUHN. Eine Zahlung vor Ablauf der in § 7 Ziffer 6 genannten Untersuchungs- und Rügefristen bedeutet nicht, dass KUHN vom Verkäufer gelieferte Produkte geprüft, auf die Rüge von Abweichungen verzichtet oder die Lieferung genehmigt hat. Aufgrund von festgestellten Abweichungen überzahlte Beträge sind vom Verkäufer zu erstatten.

§ 5 Lieferfristen und Lieferverzug

1. Angegebene Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der Lieferung bei KUHN oder der von KUHN bestimmten Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt DDP gemäß Incoterms 2010 an KUHN oder an den von KUHN benannten Ort.
2. Der Verkäufer teilt KUHN unaufgefordert schriftlich mit Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung durch KUHN befreit den Verkäufer nicht von den Rechten von KUHN aufgrund der verspäteten Lieferung.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen KUHN die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche für daraus entstehende Folgeschäden zu. KUHN ist berechtigt, bei vereinbarten Lieferterminen sofort oder ansonsten nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt KUHN Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Das Recht, Zahlung von Schadensersatz zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass der Schadensersatzanspruch bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
4. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, lagert KUHN die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers ein. Eine vorzeitige Lieferung lässt die vereinbarte Fälligkeit der geschuldeten Vergütung unberührt.

§ 6 Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Verkäufer und KUHN vereinbaren für die Lieferung DDP gemäß Incoterms 2010.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produktes geht – vorbehaltlich § 5 Ziffer 4 - mit Übergabe am Erfüllungsort auf KUHN über. Soweit eine Abnahme zwischen dem Verkäufer und KUHN vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.
3. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von KUHN gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Mängelansprüche

1. Für die Rechte von KUHN bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass das Produkt bei Gefahrübergang auf KUHN die vereinbarte Beschaffenheit hat.
3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von KUHN beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch KUHN unter äußerlicher Begutachtung offen erkennbar sind. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
4. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von KUHN (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Erkennen des Mangels durch KUHN beim Verkäufer eingeht.
5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von KUHN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet KUHN jedoch nur, wenn KUHN erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
6. Das Recht zur Nacherfüllung beschränkt sich auf die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), das Recht des Verkäufers zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) wird ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von KUHN gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann KUHN den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für KUHN unzumutbar (z.B. wegen Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird KUHN den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
7. Im Übrigen ist KUHN bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat KUHN nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Verjährung

1. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für die im Rahmen der Nacherfüllung eingebaute Teile beginnt nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
3. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen KUHN geltend machen kann.
4. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit KUHN wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung hat mit Übergabe des vom Verkäufer geschuldeten Produktes an KUHN unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung der von KUHN hierfür geschuldete Vergütung zu erfolgen. Nimmt KUHN jedoch ein im Einzelfall durch die Zahlung der geschuldeten Vergütung bedingtes Angebot des Verkäufers an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung für das betroffene Produkt. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ausgeschlossen.

§ 10 Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt sind die Vertragspartner für die Dauer und im Umfang der Störung von ihrer jeweiligen Leistungspflicht befreit. Zu den Fällen höherer Gewalt zählen u.a. Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich gegenseitig zu unterrichten und ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. KUHN ist von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung des bestellten Produktes ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern sich die Leistung infolge höherer Gewalt länger als zwei Wochen verzögert und KUHN infolge der Verzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung des Produktes besitzt.

§ 11 Erfüllungsort

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist die Niederlassung von KUHN, von der aus der Vertrag abgeschlossen wurde, Erfüllungsort.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen KUHN und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Produkte befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten die Niederlassung von KUHN, von der aus der Vertrag abgeschlossen wurde. KUHN ist nicht gehindert, den Verkäufer an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: Dezember 2022